



PRESSEMITTEILUNG

München, den 14. Juli 2021

Der KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V. (KS) informiert

Dauerparken – ist das eigentlich erlaubt?



© Adobe Stock / akf

Endlich steht der langersehnte mehrwöchige Urlaub an – diesmal ohne Auto. Nicht selten machen sich Fahrzeughalter dann Gedanken, was mit dem Fahrzeug geschieht, wenn keine eigene Garage vorhanden ist. Der KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V. (KS) erläutert, was zu beachten ist, wenn das Auto über längere Zeit auf öffentlichen Parkplätzen geparkt werden soll.

Vor allem in Wohngebieten sind Parkplätze auf öffentlichem Grund rar. Umso ärgerlicher ist es für Parkplatzsuchende, wenn Fahrzeuge über einen längeren Zeitraum abgestellt werden oder es sich sogar um ein



(beinahe) schrottreifes Auto handelt, das augenscheinlich gar nicht mehr wegbewegt werden soll. Doch darf man sein Fahrzeug überhaupt längerfristig unbewegt im öffentlichen Verkehrsraum abstellen? „Grundsätzlich ist es jedem Fahrzeughalter gestattet, sein zugelassenes Fahrzeug auf für den ruhenden Verkehr vorgesehenen Verkehrsflächen zu parken, sofern die Straßennutzung überwiegend Verkehrszwecken, dem sogenannten Gemeingebrauch, dient“, erläutern die Verkehrsexperten des KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V. (KS).

Konkret heißt das, dass man sein Fahrzeug ohne zeitliche Begrenzung auf ausgewiesenen Parkflächen parken darf, vorausgesetzt für den Parkplatz selbst gibt es keine gegenteiligen Regelungen und das Fahrzeug ist zugelassen. Wer also beispielsweise während eines Fernurlaubs seinen Wagen über mehrere Wochen auf einem öffentlichen Parkplatz parkt, hat kein Bußgeld o.Ä. zu befürchten. Allerdings kann es durchaus zu einem temporären Halteverbot kommen, etwa wenn Straßenarbeiten im jeweiligen Bereich anstehen.

Keine Zulassung oder schrottreif?

Anders sieht es bei nicht zugelassenen, nicht fahrbereiten oder erkennbar als Schrott zu bezeichnenden Fahrzeugen aus: Hier entfällt der Verkehrszweck, also die Bewertung eines Autos als einsatzfähiges Kraftfahrzeug. Laut §§ 32 (1) und 49 (1) Nr. 27 Straßenverkehrsordnung (StVO) darf man ein damit zum Gegenstand herabgestuftes Kraftfahrzeug nicht auf die Straße bringen oder dort stehen lassen, wenn es dadurch den Verkehr gefährden oder behindern kann. Geahndet werden kann ein dermaßen abgestellter Wagen, der die Straße unerlaubt nutzt, mit einem Bußgeld von 60 Euro sowie einem Punkt im Fahreignungsregister in Flensburg.

Rein zu Werbezwecken abgestellt

Ebenso handelt es sich um unerlaubte Straßennutzung, wenn ein Fahrzeug zwar zugelassen ist, es jedoch ausschließlich zu Werbezwecken, etwa durch Beschriftung, Bilddarstellung oder Dachaufbauten, geparkt ist. Dies fällt in den Verantwortungsbereich der Straßenverkehrsbehörde. Auch in diesem Fall liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, wobei die Bußgeldsätze regelmäßig oberhalb der Bußgelder der StVO liegen. Das Verfahren zielt hier auf die Entfernung des Kraftfahrzeuges ab, letztlich auch durch den Abschleppdienst, dessen Kosten vom Fahrzeughalter getragen werden müssen.

Auch Anhänger sind von der zeitlich unbegrenzten Parkerlaubnis ausgenommen. Maximal 14 Tage darf ein Anhänger ohne Zugfahrzeug abgestellt werden. Dieselbe Regelung greift bei Wohnwagen, nicht aber für leichte Wohnmobile, die wie ein reguläres KFZ gelten.



Automobilclub KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V. (KS) auf einen Blick

Der KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V. (KS) ist mit rund 680.000 Mitgliedern der drittgrößte Automobilclub in Deutschland. Er ist seit Jahrzehnten Mitglied der Deutschen Verkehrswacht (DVW) und zählt zu den Gründungsmitgliedern des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR). Auf europäischer Ebene ist der KS zudem Gründungsmitglied des EAC (European Automobile Clubs). Das Ziel ist eine europaweit sichere und nachhaltige Verkehrspolitik. Mit seinen Töchtern AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG und KS Versicherungs-AG bietet er eine umfassende Palette an Club- und Versicherungsleistungen – von der Wildschadenbeihilfe über den KS-Notfall-Service bis hin zu preiswerten Rechtsschutz- und Schutzbriefversicherungen –, die aufgrund von Leistung und Preis in den vergangenen Jahren viele Rankings gewonnen haben. In der Münchner Zentrale und in acht Bezirksgeschäftsstellen sind rund 180 Mitarbeiter beschäftigt. Der Jahresumsatz der KS-Gruppe liegt bei rund 140 Millionen Euro. Der Vertrieb erfolgt über 10.000 unabhängige Makler und Mehrfachagenten.

Mehr Infos: www.ks-auxilia.de/automobilclub